



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VV.C-194/01/0003-V/A/8/2004  
Abteilungsmail: v@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Mag Dr Eckhard RIEDL  
Pers. E-mail: eckhard.riedl@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2822  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 2004  
in der Rs C-194/01, Europäische Kommission gegen Republik Österreich,  
betreffend Umsetzung der Umsetzung der RL 75/442/EWG und 91/689/EWG  
iVm dem Europäischen Abfallkatalog und dem Verzeichnis gefährlicher Abfälle;  
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 29. April 2004 hat der EuGH die Klage der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EG als unbegründet abgewiesen und der Kommission die Kosten des Verfahrens auferlegt. Es handelt sich dabei um das erste Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, in dem das Vorbringen der Kommission vollinhaltlich abgewiesen worden ist.
2. Österreich wurde von der Kommission mit der Begründung geklagt, dass innerstaatlich nicht alle notwendigen Maßnahmen erlassen wurden, um der Umsetzungsverpflichtung aus der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zur Gänze nachzukommen. Insbesondere wurde seitens der Kommission urgiert, dass Österreich das gemeinschaftliche Abfallverzeichnis, den so genannten Europäischen Abfallkatalog (European Waste Catalogue – EWC), und das gemeinschaftliche Verzeichnis über gefährliche Abfälle (Hazardous Waste Catalogue – HWC) nicht in das innerstaatliche Recht übernommen hätte. Zumal die genannten Abfallkataloge eine Bezugsnomenklatur darstellen, mit der eine gemeinsame Terminologie für die ganze Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden soll, vertrat die

Kommission die Ansicht, dass die beiden Kataloge wörtlich umgesetzt werden müssten.

3. Österreich hat damit argumentiert, dass die genannten Kataloge zwar nicht wörtlich ins österreichische Recht Eingang gefunden haben, jedoch in Österreich bereits seit geraumer Zeit mit der ÖNORM S2100 ein vergleichbares Abfallverzeichnis vorliege, das sogar noch zusätzliche Angaben im Vergleich zu den gemeinschaftlichen Abfallkatalogen beinhalte. In jenen (wenigen) Fällen, in denen das Gemeinschaftssekundärrecht verpflichtend die Verwendung der Gemeinschaftsnomenklatur vorschreibe, würde diese selbstverständlich (allenfalls parallel zur nationalen Nomenklatur) zur Anwendung kommen.
4. Der EuGH hat in seinem Urteil die österreichische Rechtsansicht bestätigt. Unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung führt der EuGH aus, dass es im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Sache der Kommission sei, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen. Sie muss dem EuGH die erforderlichen Anhaltspunkte liefern, anhand deren er das Vorliegen dieser Vertragsverletzung prüfen kann. Im Rahmen der vorliegenden Rüge habe die Kommission jedoch nicht dargetan, dass die Unterschiede zwischen dem österreichischen Abfallkatalog und den gemeinschaftlichen Katalogen geeignet sind, die Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und den Grundsatz der Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Im bloßen Nebeneinanderbestehen der gemeinschaftlichen Kataloge und des österreichischen Katalogs erkennt der EuGH keinen Gemeinschaftsrechtsverstoß.
5. Zur Forderung der Kommission nach wörtlicher Umsetzung der gemeinschaftlichen Abfallkataloge ins nationale Recht führt der EuGH – ebenfalls unter Verweis auf seine ständige Judikatur – grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten als Adressaten einer Richtlinie verpflichtet sind, in der nationalen Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Wirksamkeit der Richtlinien gemäß ihrer Zielsetzung zu gewährleisten. Die gemeinschaftlichen Abfallkataloge, die rechtlich in Form von Entscheidungen der Kommission ergangen sind, sind zwar in allen ihren Teilen verbindlich und an die Mitgliedstaaten gerichtet, es kann – so der EuGH – im gegenständlichen Fall aber weder aus den Entscheidungen selbst

noch aus den dahinterstehenden Richtlinien eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur wörtlichen Übernahme der gemeinschaftlichen Abfallkataloge in einen Rechtsakt des innerstaatlichen Rechts abgeleitet werden.

6. Schließlich erkennt der EuGH auch in der Nichtumsetzung der Anhänge I und II der Richtlinie 91/689/EWG keinen Verstoß der Republik Österreich gegen die Richtlinienvorgaben zumal er – dem österreichischen Vorbringen folgend – in den genannten Anhängen lediglich Verfahrensvorschriften sieht, die festschreiben, wie der gemeinschaftliche Katalog für gefährliche Abfälle (von der Kommission) zu erstellen ist.
7. Unmittelbare Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtslage ergeben sich durch das gegenständliche Urteil – nicht zuletzt auch wegen der erfolgreichen Verteidigung der österreichischen Rechtsposition – nicht. Die beiden verfahrensgegenständlichen Abfallverzeichnisse wurden von der Kommission mittlerweile durch die Entscheidung 2000/532/EG in ein einheitliches und verbessertes Verzeichnis zusammengeführt. Dieses Verzeichnis wurde in Österreich in der geltenden Fassung bereits durch die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 2003/570, umgesetzt. Das gemeinschaftliche Abfallverzeichnis ist gemäß der genannten Verordnung in Österreich verpflichtend ab 1.1.2005 anzuwenden.
8. Von genereller Bedeutung sind die im gegenständlichen Urteil enthaltenen allgemeinen Ausführungen zur Beweisführungspflicht der Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren sowie die Ausführungen zur Frage der Erforderlichkeit einer wörtlichen Übernahme der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ins innerstaatliche Recht. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts ist im Lichte der Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil darauf hinzuweisen, dass jeweils im Einzelfall für jeden Rechtsakt und für jede Bestimmung zu prüfen ist, ob und inwieweit sich aus diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine solche Verpflichtung ableiten lässt.

5. Mai 2004  
Für den Bundeskanzler:  
Wolf OKRESEK

**Elektronisch gefertigt**